

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 14

Bern, 11. Januar 2021

Besetzung

Obergerichtssuppleant Zbinden (Präsident i.V.),
Oberrichterin Friederich Hörr, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Hiltbrunner

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigte/Berufungsführerin

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
D. _____
beide vertreten durch Fürsprecher E. _____
Strafkläger 1+2

Gegenstand

unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Einzelgericht) vom 27. Juni 2019 (PEN 18 1159)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) (nachfolgend: Vorinstanz) erklärte A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) mit Urteil vom 27. Juni 2019 schuldig der Veruntreuung und der unrechtmässigen Aneignung zum Nachteil der Erbengemeinschaft F. _____. Es verurteilte sie zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 1'200.00, unter Anrechnung von einem Tag Polizeihaft im Umfang von einem Tagessatz. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Weiter wurde sie verurteilt zu einer Verbindungsbusse von CHF 300.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf fünf Tage, und zur Bezahlung der Verfahrenskosten. Sie hatte den Straflägern C. _____ und D. _____ (nachfolgend: Privatkläger) eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'557.85 für ihre Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen. Für die beschlagnahmte Armbanduhr wurde die Herausgabe an die Erbengemeinschaft F. _____ verfügt (pag. 242 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, am 8. Juli 2019 fristgerecht die Berufung an (pag. 247). Nach Eröffnung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 7. Januar 2020 (pag. 297 f.) erklärte die Beschuldigte am 24. Januar 2020 frist- und formgerecht die vollumfängliche Berufung (pag. 305 ff.). Die Privatkläger, beide vertreten durch Fürsprecher E. _____, verzichteten mit Eingabe vom 13. Februar 2020 auf Anschlussberufung (pag. 313). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte am 14. Februar 2020 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 315 f.). Die Privatkläger verzichteten mit Eingabe vom 14. November 2020 auf die persönliche Teilnahme an der Berufungsverhandlung und liessen schriftliche Anträge stellen (pag. 335 f.). Am 11. Januar 2021 fand in Anwesenheit der Beschuldigten und ihres Verteidigers die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer statt (pag. 356 ff.).

3. Anträge der Parteien

Rechtsanwalt B. _____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Januar 2021 namens und im Auftrag der Beschuldigten folgende Anträge (pag. 370)

- I. Frau A. _____ sei von folgenden Vorwürfen freizusprechen, unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung an Frau A. _____ durch den Kanton Bern im Umfang der Verteidigungskosten gemäss Honorarnote vom 27. Juni 2019 für das erstinstanzliche Verfahren sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens an den Kanton Bern:

1. Der Veruntreuung, angeblich begangen am 09.03.2017 in _____ G. _____, z.N. der Erbengemeinschaft F. _____ (Deliktobetrag CHF 1'240.50)

2. Der unrechtmässigen Aneignung angeblich begangen am 16.05.2017 in ._____
H._____, I._____ (Strasse), z.N. der Erbengemeinschaft F._____
- II. Den Straf- und Zivilklägern sei keine Entschädigung zuzusprechen.
- III. Die beschlagnahmte Armbanduhr, J._____, K._____, Modell L._____ sei Frau A._____ auszuhändigen.
- IV. Frau A._____ sei vom Kanton Bern eine angemessene Entschädigung im Umfang der Verteidigungskosten gemäss nachzureichender Kostennote für das Berufungsverfahren auszurichten.
- V. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen.
- VI. Allfällige weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

Fürsprecher E._____ stellte im Namen der Privatkläger mit Eingabe vom 14. November 2020 folgende Anträge (pag. 335 f.):

A._____ sei **schuldig** zu erklären:

1. Der **Veruntreuung**, begangen am 09.03.2017 in ._____ G._____, z.N. der Erbengemeinschaft F._____ (Deliktsbetrag CHF 1'240.50).
2. Der **unrechtmässigen Aneignung**, begangen am 16.05.2017 in ._____ H._____, I._____ (Strasse), z.N. der Erbengemeinschaft F._____.

A._____ sei in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu **verurteilen**:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 20 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total **CHF 1'200.00**. Die Polizeihaft von 1 Tag sei im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe anzurechnen. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.
2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 300.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung sei auf 5 Tage festzusetzen.
3. Zu den **Verfahrenskosten** erster und zweiter Instanz.
4. Zu einer **Entschädigung** an die Straf- und Zivilkläger von insgesamt CHF 2'557.85 für ihre Aufwendungen im Verfahren vor 1. Instanz und zu einer gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung an die Straf- und Zivilkläger für ihre Aufwendungen im Verfahren vor 2. Instanz.

Es sei die Herausgabe der beschlagnahmten Armbanduhr, J._____, K._____, Modell L._____, an Frau C._____ und Herrn D._____ zu **verfügen**.

Zur Begründung wurde seitens der Privatklägerschaft auf die Urteilsbegründung der Vorinstanz verwiesen. Es ist zu den Anträgen zu bemerken, dass die Privatklägerschaft gemäss Art. 382 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten kann. Praxisgemäss hat sich die Privatklägerschaft nicht zu Art und Höhe der auszufällenden Sanktion zu äussern. Die entsprechenden Anträge der Privatklägerschaft bleiben daher unbeachtlich. Es wird nicht auf sie eingetreten.

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Die Verteidigung der Beschuldigten beantragte mit Berufungserklärung vom 24. Januar 2020 als Beweismassnahme die Einvernahme der Beschuldigten (pag. 306). Der Vertreter der Privatkläger beantragte die Abweisung dieses Beweisantrages (pag. 313). Die Verfahrensleitung hiess den Beweisantrag mit Verfügung vom 24. Februar 2020 gut (pag. 318).

Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 348) sowie ein Leumundsbericht inklusive Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse über die Beschuldigte eingeholt (pag. 341 ff.). Zudem wurde die Beschuldigte aufgefordert,

aktuelle Belege zu ihren Einnahmen einzureichen (pag. 331). Am 21. Dezember 2020 reichte die Beschuldigte eine Unterstützungsbestätigung der Gemeinde G._____ ein, wonach sie seit dem 1. Oktober 2020 Sozialhilfe erhält (pag. 351 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Januar 2021 wurde mit der Beschuldigten eine ergänzende Einvernahme durchgeführt (pag. 359 ff.).

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Da nur die Beschuldigte Berufung eingereicht hat, ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden und darf das erstinstanzliche Urteil nicht zu deren Nachteil abändern.

6. Anklage

Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO). Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]). Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 140 IV 188 E. 1.3.; 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a; je mit Hinweisen).

Der Beschuldigten wird im als Anklageschrift geltenden Strafbefehl vom 16. November 2018 vorgeworfen, sie habe zwei Tage nach dem Tod von F._____ (nachfolgend: Erblasser) CHF 1'500.00 von dessen anvertrautem Bankkonto abgehoben und davon einen Betrag von CHF 1'314.75 entgegen den Interessen der Privatkläger verwendet (pag. 99). Die Vorinstanz merkte als Korrektur zur Anklage an, dass es sich um einen Tag nach dem Tod handeln müsse, da im Strafbefehl als Tatzeitpunkt der 9. März 2017 vermerkt sei und der Erblasser am 8. März 2017 gestorben sei (pag. 223; pag. 267, S. 6 der Urteilsbegründung). Weiter wird ihr vorgeworfen, mit Schreiben vom 16. Mai 2017 die Herausgabe der Armbanduhr der Marke J._____, K._____, Modell L._____, im Wert von ca. CHF 2'000.00 aus dem Nachlass des Erblassers verweigert zu haben, obwohl das Eigentum an dieser Armbanduhr nach dem Tod des Erblassers an die Erbengemeinschaft der Privatkläger übergegangen sei (pag. 99). Hier merkte die Vorinstanz als Korrektur an, dass es sich um das Schreiben vom 17. Mai 2017 und nicht vom 16. Mai 2017 handle (pag. 223). Die Parteien nahmen diese Änderungen im erstinstanzlichen Verfahren zur Kenntnis (pag. 223).

Die Korrekturen der Vorinstanz werden auch von der Kammer übernommen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist die Beschreibung des Sachverhalts in der Anklage genügend klar, um eine wirksame Verteidigung zu ermöglichen (vgl. pag. 279, S. 18 der Urteilsbegründung). Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt nicht vor. Eine solche wurde von der Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren auch nicht mehr moniert.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Strafanzeige und Hintergründe

Am 15. Juli 2017 erstatteten die Privatkläger bei der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland Strafanzeige gegen die Beschuldigte wegen Veruntreuung und unrechtmässiger Aneignung (pag. 2 ff.). Die Beschuldigte war die langjährige Lebenspartnerin des am 8. März 2017 verstorbenen F. _____. Sie lebte mit ihm ca. 13 Jahre lang in einem gemeinsamen Haushalt. F. _____ kam mehrheitlich für die gemeinsamen Haushaltskosten auf. Die beiden Privatkläger sind die gesetzlichen Erben des Erblassers, seine Ehefrau und der gemeinsame Sohn. Sie bilden eine Erbengemeinschaft (Art. 602 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). In einer letztwilligen Verfügung vom 2. Juni 2015 hatte der Erblasser der Beschuldigten sämtliches Mobiliar in der gemeinsamen Wohnung vermacht (pag. 10).

Der Erblasser führte gemeinsam mit seiner getrenntlebenden Ehefrau und dem Schwiegervater ein kleines Unternehmen. Das Verhältnis zwischen der Beschuldigten und der Ehefrau war und ist, wie aus den vorhandenen Akten klar hervorgeht, völlig zerrüttet und von stark verletzten Gefühlen geprägt. Die Beschuldigte sagte aus, der Erblasser habe ihr gegenüber angegeben, dass er sich nicht scheiden lassen könne, solange er das Geschäft nicht verkauft habe. Er sei der Meinung gewesen, dass das voraussichtliche Verhalten seiner Ehefrau bei der Scheidung dem Geschäft schaden würde (pag. 65 Z. 15 ff.; pag. 226 Z. 44 f.; pag. 360 Z. 37 ff.).

Nach dem Tod des Erblassers kam es bezüglich der Erbangelegenheiten zu Schriftenwechseln zwischen den Rechtsvertretern der Beschuldigten und der Privatkläger (vgl. u.a. Beilagen zur Strafanzeige pag. 11 ff.). Am 6. Oktober 2017 fand zwischen den Parteien eine Verhandlung im Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland statt, bei welcher u.a. auch die den Strafbehörden angezeigten Sachverhalte Thema waren (pag. 72 ff.). Da keine Einigung erzielt wurde, wurde den Privatkägern eine Klagebewilligung ausgestellt. Innert der gesetzlichen Frist wurde jedoch keine Zivilklage eingereicht.

8. Allgemeines zur Beweiswürdigung

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 266 f., S. 5 f. der Urteilsbegründung). Hinzuweisen ist nochmals auf den Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweiswürdigungsregel. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

9. Vorwurf der Veruntreuung

9.1 Anklagevorwurf

Der Beschuldigten wird im als Anklageschrift geltenden Strafbefehl vom 16. November 2018 vorgeworfen, sie habe einen Tag nach dem Tod des Erblassers CHF 1'500.00 von dessen anvertrautem Bankkonto abgehoben und davon einen Betrag von CHF 1'314.75 entgegen der Interessen der Privatkläger verwendet (pag. 99 und pag. 223, vgl. auch oben Ziff. I.6.).

9.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Die Beschuldigte hat von Beginn des Verfahrens an eingestanden, dass sie am 9. März 2017 um 11:45 Uhr vom betreffenden Bankkonto des Erblassers am Automaten CHF 1'500.00 abgehoben hat. Dies entspricht dem Kontoauszug (pag. 52). Bestritten ist hingegen, ob sie diesen Betrag entgegen den Interessen der Privatkläger verwendet hat.

9.3 Beweismittel

Für die Zusammenfassung der vorhandenen Beweismittel wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 268 ff., S. 7. ff. der Urteilsbegründung). Bei den objektiven Beweismitteln finden sich insbesondere das Testament des Erblassers vom 2. Juni 2015 mit dem Vermächtnis zu Gunsten der Beschuldigten (pag. 10.), eine Generalvollmacht, die sich der Erblasser und die Beschuldigte am 2. Juni 2015 gegenseitig erteilten (pag. 21), die edierten Bankunterlagen (pag. 48 ff.) und von der Beschuldigten eingereichte Rechnungen (pag. 80 ff.). Als subjektive Beweismittel sind die Aussagen der Beschuldigten bei der Polizei (pag. 64 ff.), anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 224 ff.) und anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 359 ff.) zu würdigen.

Die Beschuldigte wiederholte an der Berufungsverhandlung weitgehend ihre bisherigen Aussagen. Im Zusammenhang mit dem Geldbezug vom 9. März 2017 sagte sie insbesondere aus, sie habe gewusst, dass das Geld auf den Konten auf die Erben übergehe (pag. 361 Z. 1 ff.). Die Generalvollmacht sage ihr nichts. Sie denke aber, dass sie diese beim Notar gemacht hätten (pag. 362 Z. 8). Diese habe beim Geldbezug keine Rolle gespielt (pag. 363 Z. 39 ff.). Nach dem Tod ihres Partners sei sie unter Schock gewesen (pag. 362 Z. 35). Der Tod sei sehr plötzlich eingetreten (pag. 363 Z. 15 f.). Der Erblasser habe ihr am Montag oder Dienstag gesagt, sie solle CHF 1'500.00 holen, damit sie die Medikamente von CHF 870.00 bezahlen könne. Aber am Dienstag und Mittwoch sei es ihm gar nicht mehr gut gegangen, sodass sie ihn nicht habe alleine lassen können. Am Mittwochabend sei er gestorben. Am Donnerstagmorgen habe sie dann das Geld geholt. Sie habe gewusst, dass sie das nicht dürfe, habe es aber gemacht und damit die Medikamente bezahlt (pag. 364 Z. 5 ff.). Zum restlichen Geld habe der Erblasser nichts gesagt. Sie habe damit nach dem Tod noch bezahlt, was angefallen sei, Stromrechnungen etc. (pag. 364 Z. 11 ff.). Auf Frage nach dem Geldbezug vor dem Tod des Erblassers schilderte sie, dass der Erblasser am Dienstag vor seinem Tod trotz sehr schlechtem Zustand nochmal alleine rausgegangen bzw. ins Büro gegangen sei (pag. 364 Z. 16 ff., pag. 366 Z. 14 ff.). Sie wisse nicht, wieso der Erblasser die Rechnungen nicht früher per E-Banking bezahlt habe (pag. 364 Z. 30 ff.). Die Medikamente seien für den Erblasser gewesen. Er habe diese eingenommen (pag. 365 Z. 14 f.). Es seien die ersten Rechnungen von der Firma M._____ gewesen, die man habe bezahlen müssen (pag. 365 Z. 17 f.). Sie habe nichts falsch gemacht. Sie könne nicht begreifen, wie man wegen einer Bagatelle so tun könne (pag. 366 Z. 3 ff.). Auf Frage, weshalb sie nicht noch mehr Geld abgehoben habe, sagte sie, sie hätte den Erblasser doch nicht «beschissen» und sah keinen Grund, weshalb sie hätte mehr holen sollen (pag. 366 Z. 32 ff.).

9.4 Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte beweiswürdigend zum Schluss, dass der Erblasser die Beschuldigte ermächtigt habe, von seinem Konto Geld abzuheben. Es sei davon auszugehen, dass er dies getan habe, um laufend anfallende Kosten des gemeinsamen Lebensunterhalts zu begleichen. Hingegen sei nicht erstellt, dass die Beschuldigte vom Erblasser ermächtigt worden sei, einen Bargeldbezug nach seinem Tod zu tätigen (pag. 272 f., S. 11 f. der Urteilsbegründung).

Es sei davon auszugehen, dass die Bezahlung der beiden Stromrechnungen der Monate Januar und Februar 2017 von insgesamt CHF 185.25 im Interesse der Erbgemeinschaft gewesen sei. Die Begleichung der Rechnungen von M._____, die veröffentlichte Danksagung im Namen der Beschuldigten und die Verwendung als Haushaltsgeld seien hingegen nicht im Interesse der Erbgemeinschaft gewesen. Die Beschuldigte habe das Geld abgehoben, obwohl ihr klar gewesen sei, dass das Geld auf den Konten an die Erben übergegangen sei (pag. 273 f., S. 12 f. der Urteilsbegründung).

9.5 Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung brachte im Wesentlichen vor, der Geldbezug der Beschuldigten vom 9. März 2017 sei im Auftrag des Erblassers erfolgt. Das Geld sei für den Haushalt verwendet worden. Es habe einmal ein Schlichtungsverfahren gegeben, aber nie ein zivilrechtliches Verfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung. Die Klagebewilligung sei unbenutzt verfallen. Die Beschuldigte habe gewusst, dass Herr D._____ für sie Sorge zu tragen wolle. Sie habe davon ausgehen können, dass sie das Geld verwenden dürfe. Vor dem Tod habe eine einfache Gesellschaft durch Konkubinat bestanden, wobei der Erblasser den gemeinsamen Haushalt finanziert habe. Die Pflichten bzw. die Abwicklung der Auflösung der einfachen Gesellschaft seien auf die Erbgemeinschaft übergegangen. Die Generalvollmacht habe die Beschuldigte ebenfalls autorisiert, die CHF 1'500.00 zu holen. Nach dem Tod von Herrn F._____ seien alle Kosten noch weitergelaufen und er habe gewollt, dass die Medikamente noch bezahlt würden. Bei einem gemeinsamen Haushalt sei es üblich, dass man für den Partner etwas in eigenem Namen bestelle. Bei der Danksagung bestehe ein abgeleitetes Interesse. Die Privatklägerin habe die Beschuldigte ausgeschlossen, weshalb diese selbst handeln müsse. Ihre Handlung sei im Interesse des Verstorbenen gewesen, was auf die Erbgemeinschaft durchschlage (pag. 371).

9.6 Würdigung der Kammer

9.6.1 Zu den Aussagen der Beschuldigten

Die Beschuldigte machte in ihrer Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung einen überaus ehrlichen Eindruck auf die Kammer. Die Antworten wirkten spontan, nicht einstudiert und gingen oft über die gestellten Fragen hinaus. Sie hat in allen drei Einvernahmen gleichbleibende Aussagen gemacht und sich nicht in unauflösbare Widersprüche verwickelt. Sie hat sich wiederholt auch selbst belastet und nicht versucht, sich selbst in ein besonders gutes Licht zu rücken. So sagte sie beispielsweise, dass sie gewusst habe, dass sie eigentlich nach dem Tod kein Geld hätte abheben dürfen und dass das Geld auf die ihr bekannten Erben überging (vgl. pag.

226 Z. 42 f., pag. 361 Z. 1 ff. 364 Z. 8 f., 366 Z. 26 ff., 363 Z. 24 ff.). Der von der Vorinstanz ausgemachte Widerspruch bezüglich der Aussagen der Beschuldigten zum Gesundheitszustand des Erblassers in den letzten Tagen vor dem Tod (vgl. pag. 272, S. 11 der Urteilsbegründung) ist zu relativieren. Vor der Vorinstanz hatte sie, angesprochen auf den Geldbezug von CHF 1'000.00 am 7. März 2017, den der Erblasser noch selbst vor seinem Tod getätigt haben soll, gesagt, da sei es ihm noch gutgegangen (pag. 225 Z. 38 ff.). In der Berufungsverhandlung führte sie auf Frage hin detailliert aus, dass der Erblasser, obwohl er in schlechtem Zustand gewesen sei und sie ihn nicht alleine gehen lassen wollen, an diesem Tag, d.h. am 7. März 2017, darauf bestanden habe, noch in sein Büro zu fahren (pag. 364 Z. 20 ff., pag. 366 Z. 14 ff.). Obwohl in den Aussagen der Beschuldigten der Schmerz über den Tod des Erblassers und auch Frust und Wut aufgrund des Verhaltens vor allem der Privatklägerin spürbar war, blieb sie immer sachlich. Während die Beschuldigte in der Berufungsverhandlung jeweils sehr leise und gefasst sprach, reagierte sie auf die Frage, weshalb sie nicht mehr Geld abgehoben habe, sehr vehement mit spürbarer Entrüstung über die Frage. Die Reaktion wirkte sehr authentisch. Insgesamt erscheinen die Aussagen der Beschuldigten sehr glaubhaft. Es kann darauf abgestellt werden.

9.6.2 Zum Geldbezug

Wie die Beschuldigte schilderte, hat es der Erblasser zu Lebzeiten verpasst, rechtzeitig eine klare Vorsorgeregulierung zu Gunsten seiner Partnerin vorzunehmen. Er wurde krank und sein Zustand verschlechterte sich sehr rasch, so dass sein Tod sehr überraschend eintraf (vgl. pag. 66 Z. 51 ff., 226 Z. 39 ff., 360 Z. 36 ff., 363 Z. 15 f.). Wie bereits die Vorinstanz geht auch die Kammer gestützt auf die konstanten glaubhaften Aussagen der Beschuldigten davon aus, dass sie vom Erblasser am Montag oder Dienstag vor seinem Tod die Bankkarte und den PIN-Code mit dem Auftrag, CHF 1'500.00 abzuheben, erhalten hat (vgl. pag. 67 Z. 115 f., 224 Z. 24, 225 Z. 33 ff., 364 Z. 5). Allerdings hat sie den Auftrag zum Geldbezug nicht ausdrücklich auch für nach dem Tod des Erblassers erhalten. Dies hat sie zum einen nie so ausgesagt, zum anderen dürfte der Erblasser aufgrund des plötzlichen Eintritts seines Todes bei der Erteilung des Auftrages nicht damit gerechnet haben, dass die Beschuldigte den Bezug nicht mehr zu seinen Lebzeiten würde tätigen können.

Als Verwendungszweck des Geldes war seitens des Erblassers ausdrücklich die Bezahlung der Rechnungen für Medikamente aus dem «M._____ N._____ Shop» genannt worden (pag. 67 Z. 116 f., 224 Z. 24 f., 364 Z. 5 f.). Die Beschuldigte gab an, dass die Klinik Arlesheim ihr gesagt habe, welche Medikamente sie bestellen solle (pag. 225 Z. 13 f., pag. 365 Z. 12 f.). Die Kammer glaubt den Aussagen der Beschuldigten, dass die Präparate, die gemäss den Rechnungen der Firma M._____ auf ihren Namen bestellt wurden, für den Erblasser bestimmt waren und er diese einnahm (vgl. z.B. Aussage zur Verabreichung pag. 366 Z. 41 f.). Insbesondere hätte es keinen Grund für eine Expresslieferung (vgl. pag. 83) gegeben, wenn die Präparate für die Beschuldigte bestimmt gewesen wären. Ob die Behandlung mit alternativmedizinischen Präparaten aus medizinischer Sicht sinnvoll war, ist unerheblich. Es muss zu Gunsten der Beschuldigten angenommen werden, dass sie jedenfalls den Wünschen des Erblassers entsprach. Zum den Rechnungsbetrag

übersteigenden Teil des Geldes hatte er sich nicht ausdrücklich geäußert (pag. 364 Z. 11 ff.). Allerdings war der Erblasser jeweils grossenteils für die Kosten des gemeinsamen Haushaltes aufgekommen (pag. 226 Z. 7 ff., 362 Z. 16 f.), sodass die Beschuldigte von seiner konkludenten Einwilligung zur Verwendung für laufende Kosten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Haushalt ausgehen durfte.

Darüber, weshalb der Erblasser der Beschuldigten den Auftrag gab, CHF 1'500.00 abzuheben und dann aber am Dienstag, den 7. März 2017, selbst noch CHF 1'000.00 abhob, kann nur spekuliert werden. Es lässt sich auch nicht feststellen, wie dieser Betrag verwendet wurde. Mangels anderer Beweise muss davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte davon nichts wusste. Aus diesem Geldbezug lässt sich nichts fürs Verfahren ableiten.

Die Beschuldigte wusste gemäss ihren eigenen Aussagen, auf die abzustellen ist, dass das Geld auf den Konten des Erblassers nach dem Tod auf seine Erben übergeht (pag. 226 Z. 42 f., 361 Z. 3). Sie wusste auch, wer seine Erben waren (pag. 363 Z. 28). Aufgrund des schlechten Verhältnisses zu diesen dürfte ihr auch bewusst gewesen sein, dass diese mit ihrem Handeln kaum einverstanden wären. Sie hat nicht mit ihnen gesprochen (pag. 364 f. Z. 40 ff.). Ebenso wusste sie, dass sie nach dem Tod eigentlich kein Geld abheben darf (pag. 364 Z. 8, 366 Z. 26 ff.). Die über den Tod hinaus geltende Generalvollmacht (pag. 21) setzte die Beschuldigte nicht bewusst ein (pag. 363 Z. 39 ff.). Die Beschuldigte schilderte, dass ihr die Tatsache, ob sie es dürfe oder nicht, in diesem Moment, in dem sie aufgrund des plötzlichen Todes ihres Partners unter Schock stand, egal war (pag. 366 Z. 26 ff.). Sie wollte einfach den gemäss Auftrag des Erblassers vordefinierten Bezug trotz seines Todes noch ausführen.

Gemäss eigenen Angaben bzw. Angaben der Verteidigung (pag. 80 f.) verwendete die Beschuldigte das abgehobene Geld für die Bezahlung dreier Rechnungen für alternativmedizinische Präparate aus dem «M._____ N._____ Shop» vom 21. Januar, 22. Februar und 28. Februar 2017 im Gesamtbetrag von CHF 740.57 (pag. 82 ff.), die Bezahlung der Rechnung für eine Danksagung in der Zeitung in ihrem Namen über CHF 314.70 vom 27. April 2017 (pag. 85), die Bezahlungen der Stromrechnungen für Januar und Februar 2017 von insgesamt CHF 185.25 (pag. 86 f.) und den Rest von CHF 259.48 verwendete sie als Haushaltsgeld. Mangels anderer Beweise muss auf diese Angaben abgestellt werden. Die Bezahlung der Stromrechnungen ist vom angeklagten Sachverhalt nicht erfasst und erfolgte damit unbestrittenermassen im Interesse der Erbgemeinschaft. Ob der Restbetrag von CHF 1'314.75 im Interesse der Erbgemeinschaft bzw. in zulässiger Weise verwendet wurde, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein.

Wie bereits erwähnt, ist anzunehmen, dass die über M._____ bestellten Produkte für den Erblasser bestimmt waren und er der Beschuldigten die Bezahlung versprochen bzw. in Auftrag gegeben hatte. Die Danksagung erfolgte alleine im Namen der Beschuldigten als persönlicher Abschied vom Erblasser (pag. 89). Die Verwendung eines Betrages vom CHF 259.48 als Haushaltsgeld ist nicht näher belegt. In diesem Zusammenhang ist immerhin zu vermerken, dass der Anwalt der Privatklägerin im Schreiben vom 17. Mai 2017 für die Zeit von Anfang März bis Ende August 2017 von den Privatklägern Haushaltsgeld gefordert hat (pag. 11 f.).

Erstellt ist, dass die Beschuldigte einen Tag nach dem Tod des Erblassers CHF 1'500.00 von dessen Konto abhob, obwohl sie wusste, dass das Geld an die Erben übergeht. Bei der Verwendung von CHF 1'314.75 ist rechtlich zu prüfen, ob sie im Interesse der Erbengemeinschaft lag.

10. Vorwurf der unrechtmässigen Aneignung

10.1 Anklagevorwurf

Die Beschuldigte soll gemäss Strafbefehl vom 16. November 2018 mit Schreiben vom 17. Mai 2017 die Herausgabe der Armbanduhr der Marke J._____, K._____, Modell L._____, im Wert von ca. CHF 2'000.00, aus dem Nachlass des Erblassers verweigert haben, obwohl das Eigentum an dieser Armbanduhr nach dem Tod des Erblassers an die Erbengemeinschaft der Privatkläger übergegangen sei (pag. 99, pag. 223 sowie oben Ziff. I.6.).

10.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Es ist unbestritten, dass die Armbanduhr der Marke J._____ dem Erblasser gehört hatte, ca. CHF 2'000.00 wert ist und sich nach seinem Tod bis zur Sicherstellung anlässlich der Hausdurchsuchung vom 14. März 2018 im Besitz der Beschuldigten befand. Auch unbestritten ist, dass der Sohn des Erblassers die Uhr von der Beschuldigten herausverlangt hat, die Beschuldigte die Herausgabe jedoch schlussendlich verweigerte.

Bestritten ist hingegen, ob die Beschuldigte die Armbanduhr für sich beanspruchen darf. Die Beschuldigte machte geltend, die Uhr gehöre zum Mobiliar, das ihr gemäss dem Vermächtnis aus der letztwilligen Verfügung des Erblassers vom 2. Juni 2015 zustehe. Die Privatkläger sind hingegen der Auffassung, dass die Uhr nicht zum Mobiliar gehöre und das Eigentum daran aufgrund der Universalsukzession im Zeitpunkt des Todes des Erblassers auf die Erbengemeinschaft übergegangen sei.

10.3 Beweismittel

Für die Zusammenfassung der relevanten Beweismittel kann wiederum auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 275 ff., S. 14 ff. der Urteilsbegründung). Als objektive Beweismittel sind insbesondere das Schreiben vom 17. Mai 2017 von Rechtsanwalt B._____ als Vertreter der Beschuldigten an den Vertreter der Erben (pag. 11 f.) und die Sicherstellung der Armbanduhr der Marke J._____ anlässlich der Hausdurchsuchung vom 14. März 2018 bei der Beschuldigten (pag. 37) von Bedeutung. Subjektive Beweismittel sind die Aussagen der Beschuldigten bei der Polizei (pag. 64 ff.), anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 224 ff.) und anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 359 ff.).

Auch in Bezug auf den Vorwurf der unrechtmässigen Aneignung der fraglichen Armbanduhr blieb die Beschuldigte in der Berufungsverhandlung bei ihren bisherigen Aussagen. Der Erblasser habe die Formulierung des Testaments vom 2. Juni 2015 zu Hause nach einer Vorlage des Notars abgeschrieben (pag. 361 Z. 17 ff.). Der Begriff Mobiliar sei nicht gross diskutiert worden. Für ihn sei das Mobiliar alles gewesen, was in der Wohnung gewesen sei (pag. 361 Z. 32 ff.). Der Erblasser habe mehrere Uhren gehabt und sich immer mal wieder eine neue zum Tragen gekauft

(pag. 367 Z. 12 ff.). Zu Beginn habe sie dem die Uhr beanspruchenden Privatkläger gesagt, sie gebe ihm die Uhr, damit er etwas habe vom Vater. Zum abgemachten Übergabetermin sei der Privatkläger nicht erschienen und habe von ihr verlangt, dass sie die Uhr zu Fürsprecher E. _____ bringe. Sie habe dann das Gefühl gehabt, dass es nicht an ihr sei, die Uhr zu bringen. Wenn der Privatkläger die Übergabequittung unterschrieben hätte, hätte sie sie ihm immer gegeben (pag. 367 f. Z. 39 ff.). Sie denke, der Text des Schreibens ihres Anwalts vom 17. Mai 2017 sei vorbesprochen worden, wisse es aber nicht mehr (pag. 368 Z. 20 ff.). Sie verstehe nicht, weshalb diese Uhr nicht zum Mobiliar gehören soll und die anderen schon (pag. 368 Z. 27 f., pag. 369 Z. 11). Sie sei sich ganz sicher, dass die Uhr ihr gehöre (pag. 369 Z. 34). Wenn sie sich mit dem Privatkläger versöhnen könne bzw. wenn sie mit den Privatklägern sprechen könnte, würde sie ihm die Uhr sicher geben (pag. 368 Z. 37 f.; auch pag. 369 Z. 2 ff.).

10.4 Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt als Beweisergebnis fest, dass die Beschuldigte die Armbanduhr zunächst an den Sohn des Erblassers habe übergeben wollen. Sie habe sich dann aber geweigert, weil es zu Übergabeschwierigkeiten gekommen sei und die Erben-gemeinschaft sie verärgert habe (pag. 278, S. 17 der Urteilsbegründung).

10.5 Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung führte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Januar 2021 insbesondere aus, das Mobiliar bestehe aus einer Vielzahl von Objekten, auch aus verschiedenen Uhren. Die fragliche Uhr sei das einzige Objekt, das von den Erben aus dem Haushalt beansprucht worden sei. Alles andere sei auf die Beschuldigte übergegangen. Es sei nicht klar, weshalb die eine Uhr nicht übergegangen sein solle. Im Nachhinein sei klar, dass man im Testament genauer hätte definieren sollen, was auf die Beschuldigte übergehen sollte. Die Beschuldigte sei einmal bereit gewesen, die Uhr dem Privatkläger herauszugeben, um Streitereien zu vermeiden. Darin sei keine Anerkennung der Eigentümerschaft der Privatkläger zu erkennen (pag. 371).

10.6 Würdigung der Kammer

Am 2. Juni 2015 schrieb der Erblasser (pag. 10):

Ich vermache sämtliches Mobiliar in unserer gemeinsamen Wohnung meiner Lebenspartnerin A. _____

Dass der Text ein Vermächtnis darstellt, ist unter den Verfahrensbeteiligten unbestritten. Der Anwalt der Beschuldigten bestätigte am 17. Mai 2017 indirekt, dass der Privatkläger Anspruch auf die fragliche Uhr (Armbanduhr, J. _____, K. _____, Modell L. _____) erhoben habe, was insbesondere auch deshalb zurückgewiesen werde, «da (...) die entsprechende Uhr zum Hausrat gehört» (pag. 12). Der 17.05.2017 wird in der Anklage aufgrund dieses Schreibens als Tatzeitpunkt genannt (pag. 99).

Dass grundsätzlich auf die Aussagen der Beschuldigten abgestellt werden kann, wurde bereits erörtert (vgl. oben Ziff. II.9.6.1) und gilt auch im Zusammenhang mit dem Vorwurf der unrechtmässigen Aneignung. Der konkrete Wille des Erblassers

beim Verfassen des Vermächtnisses in Bezug auf die fragliche Uhr ist nicht aktenkundig. Immerhin ist aus dem Wortlaut des Vermächtnisses und der Übereinstimmung der Daten von Generalvollmacht und Vermächtnis davon auszugehen, dass es dabei letztlich um eine gewisse Absicherung der Lebenspartnerin des Verstorbenen ging (vgl. Aussage der Beschuldigte pag. 361 Z. 29 f.). Die Uhr bzw. die Uhren des Erblassers waren nicht ausdrückliches Thema in diesem Zusammenhang (pag. 66 Z. 91). Der Begriff «Mobiliar» wurde seinerzeit nicht erörtert (pag. 228 Z. 14 f., 361 Z. 32 ff.). Die Beschuldigte sagte aus, für sie bzw. den Erblasser sei alles, was in der Wohnung gewesen sei, Mobiliar gewesen (pag. 361 Z. 34 f., 363 Z. 6 f.). Die Uhr gehöre zum Mobiliar (pag. 66 Z. 91, 227 Z. 38).

Die fragliche Uhr hatte bis zur Nachfrage des Privatklägers nach dem Tod seines Vaters weder für den Erblasser noch für die Beschuldigte eine besondere Bedeutung. Die Beschuldigte konnte sich nicht erklären, weshalb genau diese Uhr herausverlangt wurde (vgl. pag. 66 Z. 91 f., 368 Z. 33 f.). Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Nutzobjekt handelte, das aber zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht mehr benutzt, sondern in einer Schrankschublade mit anderen gerade nicht benutzten Uhren aufbewahrt wurde (vgl. pag. 367 Z. 25 f.). Als Wertsammlung scheinen die Uhren nicht gedient zu haben (vgl. pag. 367 Z. 17 f.).

Die zivilrechtlichen Eigentums- und Anspruchsverhältnisse in Bezug auf die fragliche Uhr stellen im Strafverfahren Sachverhaltsfragen dar. Zivilrechtlich ist die Uhr zunächst wie sämtliche Gegenstände des Erblassers im Zeitpunkt des Todes infolge Universalsukzession ins Eigentum der Erben übergegangen (vgl. Art. 560 ZGB). Weiter fragt sich, ob die Beschuldigte Vermächtnisnehmerin in Bezug auf die fragliche Uhr ist und somit einen Anspruch darauf hat (vgl. Art. 562 Abs. 1 ZGB). Diese Frage müsste anhand einer Auslegung des Testaments vom 2. Juni 2015 geprüft werden. Sie kann vorliegend jedoch offengelassen werden.

Zum angeklagten Tatzeitpunkt am 17. Mai 2017 hatte sich die Beschuldigte offenbar vorgängig von ihrem Anwalt beraten lassen. Da nichts Anderes bekannt ist, muss zu Gunsten der Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass ihr Anwalt sie bezüglich der Uhr dahingehend beriet, wie er sich im Schreiben vom 17. Mai 2017 (pag. 11) gegenüber dem Vertreter der Privatkläger äusserte, nämlich dass die Uhr zum Hausrat gehöre. Es lässt sich nicht nachweisen, dass die Beschuldigte am 17. Mai 2017 eine frühere Auffassung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an der Uhr geändert hätte bzw. die Uhr trotz des Wissens, keinen Anspruch darauf zu haben, behalten wollte. Sie war zwar zu Beginn bereit gewesen, die Uhr dem Privatkläger herauszugeben, damit dieser ein Andenken an seinen Vater hätte (pag. 367 Z. 39 f.). Daraus lässt sich aber eben nicht ableiten, dass die Beschuldigte wusste, dass sie keinen Anspruch auf die Uhr hat. Die von ihr geschilderten Umstände mit der missglückten Übergabe und ihre Unlust, die Uhr zum Vertreter der Privatkläger zu bringen (vgl. pag. 227 Z. 12 ff., 367 Z. 39 ff.), erscheinen glaubhaft und nachvollziehbar. Zu Gunsten der Beschuldigten muss angenommen werden, dass sie lediglich aus gutem Willen zu Beginn bereit war, die Uhr an den Privatkläger auszuhändigen. Sie war aber von Beginn weg der Meinung, aufgrund des Testaments vom 2. Juni 2015 habe sie Anspruch auf alles, was sich in der Wohnung befindet inklusive Uhr (vgl. pag. 227 Z. 38 ff., 368 Z. 26 f.). Die Beschuldigte ist eine juristische Laiin ohne

abstrakte Kenntnis der allgemeinen Regelungen betreffend eines Vermächtnisses und der Umfang des Vermächtnisses war nie genauer diskutiert worden. Zudem vertrat auch ihr Anwalt offenbar eben die Meinung, die Uhr gehöre ihr. Zu ihren Gunsten muss mangels anderen Beweisen davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte annahm, einen Anspruch auf die Gegenstände des Erblassers in der gemeinsamen Wohnung zu haben, die fragliche Uhr eingeschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschuldigte die Herausgabe der Armbanduhr der Marke J. _____ im Wert von ca. CHF 2'000.00 aus dem Nachlass des Erblassers an die Erbengemeinschaft bzw. die Privatkläger verweigerte. Sie war der Meinung, die Uhr sei, wie die anderen Gegenstände in der gemeinsamen Wohnung – auf die seitens der Erben kein Anspruch erhoben wurde – mit dem Testament vom 2. Juni 2015 an sie vermacht worden.

III. Rechtliche Würdigung

11. Veruntreuung

11.1 Tatbestand

Eine Veruntreuung begeht, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern zu bereichern oder einen ihm anvertrauten Vermögenswert unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Art. 138 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Für die theoretischen Grundlagen des objektiven und subjektiven Tatbestandes kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 280 f., S. 19 f. der Urteilsbegründung). Im Folgenden handelt es sich um Ergänzungen:

Der abredewidrige Bezug von Geld am Bancomaten, nachdem man vom Kontoinhaber Bankkarte und PIN erhalten hat, ist typischerweise unter Art. 138 StGB zu subsumieren (Praxishinweis bei STEFAN SCHLEGEL, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl. 2020, N 3 zu Art. 147 StGB).

Subjektiv ist Vorsatz und Bereicherungsabsicht erforderlich, wobei Eventualvorsatz und -absicht genügen. Für die Bereicherung genügt jede wirtschaftliche Besserstellung (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 78 vor Art. 137). Eignet sich der Täter etwas an, worauf er Anspruch hat oder zu haben glaubt, so handelt er nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung, sondern in unerlaubter Selbsthilfe (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 86 vor Art. 137 StGB mit Hinweisen). Ist sich der Täter nicht sicher, einen entsprechenden Anspruch zu haben, so handelt er hinsichtlich der Unrechtmässigkeit mit Eventualabsicht, was nach Praxis des Bundesgerichts, der die Kammer folgt, zur Annahme von Bereicherungsabsicht genügt (BGE 105 IV 21 E. 3a S. 36; 118 IV 32 E. 2a S. 34; Urteil des Bundesgerichts 6B_472/2011 vom 14. Mai 2012, E. 15.1).

11.2 Subsumtion

Das Geld, das die Beschuldigte vom Konto des Erblassers abhob, war wirtschaftlich fremd. Da der Beschuldigten vom Erblasser die Bankkarte und der PIN-Code mit

dem Auftrag, CHF 1'500.00 abzuheben, überlassen worden waren, waren ihr die Vermögenswerte im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB anvertraut. Mit dem Tod des Erblassers ist sämtliches Vermögen des Erblassers auf seine Erben übergegangen (Art. 560 ZGB). Daher war die Beschuldigte nach dem Tod dazu verpflichtet, das ihr anvertraute Geld im Interesse der Erben zu verwenden. Sie durfte sich nicht einfach vorbehaltlos auf den Auftrag des Erblassers zu Lebzeiten und dessen mutmasslichen Willen verlassen. Dass der Erblasser die Beschuldigte wahrscheinlich hätte versorgen wollen – wie die Verteidigung vorbrachte – ist unerheblich. Zum einen hat ihr der Erblasser nicht ausdrücklich einen Auftrag zum Geldbezug für nach seinem Tod erteilt und zum anderen waren neu die Erben an seinen Vermögenswerten berechtigt.

Anders als die Vorinstanz gelangte die Kammer beweiswürdigend zum Schluss, dass die Präparate, die die Beschuldigte auf ihren Namen bei der Firma M. _____ bestellt hatte, für den Erblasser bestimmt und von diesem eingenommen worden waren. Der Erblasser war gegenüber der Beschuldigten die Verpflichtung eingegangen, die Rechnungen für diese Präparate zu begleichen. Diese Verpflichtung ging im Todeszeitpunkt auf die Erben über. Die Kammer erachtet die Bezahlung der drei Rechnungen der Firma M. _____ im Gesamtbetrag von CHF 740.57 daher als Verwendung im Interesse der Erbengemeinschaft. Insofern wurde der objektive Tatbestand der Veruntreuung nicht erfüllt. In Bezug auf die Verwendung für die Bezahlung der Rechnungen von M. _____ würde es auch an der Absicht unrechtmässiger Bereicherung fehlen. Die Beschuldigte war aufgrund der Verwendung der Medikamente für den Erblasser und dessen Auftrag nachvollziehbarer Weise der Meinung, eine Schuld des Erblassers zu begleichen.

Die Bezahlung der persönlichen Danksagung der Beschuldigten von CHF 314.70 war hingegen einzig im Interesse der Beschuldigten selbst und nicht im Interesse der Erbengemeinschaft. Das Argument der Verteidigung, es habe ein abgeleitetes Interesse der Erbengemeinschaft bestanden, verfängt nicht. Denn wie bereits ausgeführt, war es nicht massgebend, ob die Verwendung des Geldes im Sinne des Erblassers war, sondern eben, ob sie im Interesse der neu berechtigten Erbengemeinschaft war.

Der Anwalt der Privatklägerin hat im Schreiben vom 17. Mai 2017 für die Zeit von Anfang März bis Ende August 2017 von den Privatkägern zwar Haushaltsgeld gefordert (pag. 11 f.). Es ist daraus aber nicht ableitbar, ob und in welchem Umfang die Beschuldigte im Zeitpunkt des Geldbezugs bereits im Besitz von Haushaltsgeld für den Monat März war oder nicht. Die behauptete Verwendung eines Betrages vom CHF 259.48 als Haushaltsgeld ist nicht näher dokumentiert. Wie dieser Differenzbetrag letztlich konkret verwendet wurde, ist nicht bekannt. Es gibt insbesondere keine Hinweise, dass es eine Verwendung im Interesse der Erbengemeinschaft gewesen wäre. Dass die Erbengemeinschaft nach dem Tod gewisse Pflichten im Zusammenhang mit der Liquidation der zuvor bestandenen einfachen Gesellschaft aufgrund des Konkubinats der Beschuldigten und des Erblassers übernehmen musste, ist zwar möglich. Allerdings lässt sich der direkte Zusammenhang zwischen einer dies-

bezüglichen Verpflichtung der Erbengemeinschaft und der Geldverwendung der Beschuldigten für genau diese Verpflichtung nicht herstellen. Die Beschuldigte hat auch die CHF 259.48 nicht im Interesse der Erbengemeinschaft verwendet.

Im Umfang des Betrages von CHF 574.18 ist der objektive Tatbestand der Veruntreuung erfüllt, im Übrigen wie gesehen hingegen nicht.

In subjektiver Hinsicht hat die Beschuldigte gemäss Beweisergebnis ganz klar gewusst, dass das Geld auf dem Konto des Erblassers im Zeitpunkt des Todes auf die Erben übergeht und dass sie darüber nicht frei würde verfügen dürfen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass ihr dies in der Phase des Schocks kurz nach dem Tod des Erblassers gleichgültig war, was aber nichts daran ändert, dass sie bewusst über ihr anvertrautes fremdes Geld verfügte, ohne sich um die Interessen der Erbengemeinschaft zu kümmern. Sie handelte folglich vorsätzlich, indem sie einen Teil des bezogenen Geldes für Zahlungen verwendete, die nicht im Interesse der Erbengemeinschaft waren.

Im Umfang der verbleibenden CHF 574.18 hat die Beschuldigte also keinerlei Anlass gehabt zu glauben, im Interesse der Erbengemeinschaft zu handeln oder über einen Anspruch zu verfügen. Sie hat sich mit der Verwendung des Geldes zu ihren Gunsten finanziell bessergestellt und sich absichtlich oder zumindest eventualabsichtlich unrechtmässig bereichert. Der subjektive Tatbestand der Veruntreuung ist im Umfang von CHF 574.18 erfüllt. Die Beschuldigte ist in diesem Sinne der Veruntreuung schuldig zu erklären.

12. Unrechtmässige Aneignung

12.1 Tatbestand

Eine unrechtmässige Aneignung begeht, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern (Art. 137 Ziff. 1 StGB). Für die allgemeinen Grundlagen im Detail kann ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 283, S. 22 der Urteilsbegründung). Das Bundesgericht tendiert dazu, bereits eine blossе Herausgabeverweigerung als Aneignung zu qualifizieren (BGE 114 IV 133, 136 f.; 81 IV 25, 27), was in der Lehre teilweise kritisiert wird. Es wird festgehalten, eine Aneignung müsse verneint werden, wenn über die Identität der Sache nicht getäuscht oder ein vermeintlicher Eigentumsanspruch geltend gemacht werde (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 44 zu Art. 137 StGB mit Hinweisen).

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand gilt ergänzend dasselbe, wie bereits bei der Veruntreuung (siehe Ziff. III.11.1 oben) erwähnt wurde. Verlangt sind Vorsatz und Absicht unrechtmässiger Bereicherung, wobei Eventualvorsatz und -absicht genügen.

12.2 Subsumtion

Es fragt sich, ob die fragliche Armbanduhr für die Beschuldigte nach dem Tod des Erblassers eine fremde bewegliche Sache war. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt und auch von der Vorinstanz festgehalten, ging die Uhr nach Auffassung der Kammer zivilrechtlich im Zeitpunkt des Todes des Erblassers

gemäss Art. 560 ZGB in das Eigentum der Erben über. Die fragliche Armbanduhr ist zweifellos eine bewegliche Sache, die vor dem Tod im Eigentum des Erblassers war. Ergo stellte die Uhr am 17.05.2017 eine für die Beschuldigte fremde bewegliche Sache dar.

Die Vorinstanz nahm zusätzlich eine Auslegung des Testamentes vom 2. Juni 2015 vor und gelangte zum Schluss, die Uhr sei vom Vermächtnis des Erblassers nicht erfasst gewesen. Sie falle nicht unter den Begriff «Mobiliar» (pag. 284 f., S. 23 f. der Urteilsbegründung). Die Kammer verzichtet aufgrund der nachfolgenden Erwägungen zum subjektiven Tatbestand auf eine solche Auslegung und die Klärung der Frage, ob die Beschuldigte Vermächtnisnehmerin der Uhr war und einen (mindestens indirekten) rechtlichen Anspruch darauf hatte. Schliesslich ist es auch nicht Aufgabe eines Strafgerichts, definitiv über diese zivilrechtlich strittige Frage zu entscheiden.

Offen bleiben kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen auch, ob das Schreiben des Anwaltes vom 17. Mai 2017 überhaupt eine genügende Manifestation eines Aneignungswillens seitens der Beschuldigten darstellt. Der von der Vorinstanz erwähnte spätere Umzug der Beschuldigten, unter Mitnahme der Uhr, kann auf jeden Fall nicht als Aneignungshandlung gewertet werden, da dieser Zeitpunkt nicht angeklagt wurde. Klar ist, dass sich die Beschuldigte weigerte oder ihre Weigerung mitteilen liess, die Uhr herauszugeben. Im Schreiben vom 17. Mai 2017 wurde die Herausgabeforderung der Privatkläger zurückgewiesen und gesagt, die Uhr gehöre zum Hausrat (pag. 12).

Wie die Beweiswürdigung ergeben hat, war die Beschuldigte der Meinung, die Uhr bzw. alle Gegenstände in der gemeinsamen Wohnung mit dem Erblasser würden ihr aufgrund des Vermächtnisses zustehen. Es kann einem juristischen Laien nicht vorgeworfen werden, dass er bzw. sie das Zusammenspiel zwischen Erbschaft und Vermächtnis rechtlich nicht vollständig erfasst. Dass die Beschuldigte zu Beginn bereit war, dem Privatkläger die Uhr auszuhändigen, kann nicht als Erkenntnis ihres fehlenden Anspruchs gedeutet werden. Sie war aus Goodwill bereit, die Uhr herauszugeben, um dem Sohn des Erblassers ein Andenken an seinen Vater zu geben. Aus der Tatsache, dass sie vom Privatkläger für die Übergabe der Uhr die Unterzeichnung einer Quittung verlangte, kann – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nichts zu Lasten der Beschuldigten abgeleitet werden. Das Verhältnis zwischen ihr und den Privatklägern war derart angespannt, dass sie nachvollziehbarer Weise Belege für ihre Handlungen wollte. In ihrer Meinung zur rechtlichen Zugehörigkeit der Uhr wurde sie auch durch ihren Anwalt bestätigt. Damit nahm sie es auch nicht im Sinne eines Eventualvorsatzes in Kauf, sich rechtswidrig zu verhalten. Da die Beschuldigte im Tatzeitpunkt vom 17. Mai 2017 glaubte, einen Anspruch aus Vermächtnis auf die fragliche Uhr zu haben, kann ihr kein Vorsatz auf eine unrechtmässige Aneignung angelastet werden. Die Beschuldigte handelte mit ihrer Weigerung, die fragliche Armbanduhr herauszugeben, nicht in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern. Der subjektive Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung ist nicht erfüllt. Die Beschuldigte ist somit von diesem Vorwurf freizusprechen.

IV. Strafzumessung

13. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3).

Im Bereich der im vorliegenden Fall voraussichtlich auszufällenden Strafe (siehe im Detail nachfolgend) ist das neue Recht nicht das mildere. Es sind somit die alten Bestimmungen des StGB zur Strafzumessung anzuwenden (bezeichnet mit aStGB).

14. Allgemeines und Strafraumen

Für die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 286 f., S. 25 f. der Urteilsbegründung). Die Beschuldigte wird der Veruntreuung schuldig erklärt. Eine solche wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 138 Ziff. 1 StGB). Die Geldstrafe kann höchstens 360 Tagessätze betragen Art. 34 Abs. 1 aStGB.

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien vom 8. Dezember 2006, mit Änderungen vom 8. November 2019 per 1. Januar 2020, S. 46; diesbezüglich gleich auch die früher gültigen Richtlinien) empfehlen für einen Referenzsachverhalt der Veruntreuung mit einer Deliktssumme von CHF 20'000.00 eine Strafe von 120 Strafeinheiten. Gemäss den VBRS-Richtlinien sind für die Strafzumessung bezüglich der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB insbesondere der Deliktsbetrag und die Deliktsdauer je nach dem konkreten Fall straf erhöhend oder strafmindernd zu berücksichtigen. Die Richtlinien dienen als Orientierungshilfe bei der Strafzumessung.

15. Tatkomponenten

15.1 Objektive Tatschwere

Der von der Beschuldigten veruntreute Deliktsbetrag beläuft sich auf CHF 574.18. Es handelte sich dabei um einen sehr tiefen Betrag im Vergleich zu üblichen Veruntreuungen, der nur wenig über der Grenze von CHF 300.00 für ein geringfügiges Vermögensdelikt gemäss Art. 172^{ter} StGB liegt. Die Beschuldigte hat nur einen einzigen Bezug getätigt. Der Eingriff in das geschützte Rechtsgut des Vermögens wiegt

sehr leicht. Die Tat der Beschuldigten ist ihr zwar vorwerfbar. Planmässiges Vorgehen oder kriminelle Energie sind hingegen nicht erkennbar. Die Beschuldigte hat rund 13 Jahre lang mit dem Erblasser zusammengelebt und hat mit dem Geldbezug noch unter Einfluss des Schocks über seinen Tod einen Auftrag von ihm ausgeführt. Ihr Handeln ist in gewisser Weise nachvollziehbar und kann nicht als verwerflich bezeichnet werden. Das objektive Tatverschulden wiegt sehr leicht.

15.2 Subjektive Tatschwere

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich und zumindest mit Eventualabsicht, sich unrechtmässig zu bereichern. Sie handelte letztlich zu ihrem eigenen Vorteil und nicht aus altruistischen Beweggründen. Die Tat wäre vermeidbar gewesen. Die subjektive Komponente wirkt sich weder verschuldens erhöhend noch verschuldens mindernd aus.

15.3 Fazit

Das Tatverschulden der Beschuldigten ist insgesamt im sehr leichten Bereich. Insbesondere ist es nicht zu vergleichen mit dem zitierten Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien. Eine Strafe von 10 Strafeinheiten erscheint verschuldens angemessen.

16. Täterkomponenten

Die Beschuldigte lebt in geordneten Verhältnissen. Ihre finanzielle Situation ist seit dem Tod des Erblassers angespannt und hat sich innerhalb des letzten Jahres noch verschlechtert. Sie ist auf öffentliche Unterstützungsleistungen angewiesen (vgl. Leumundsbericht pag. 341 ff. und Aussagen pag. 359 f. Z. 37 ff.). Sie ist nicht vorbestraft (pag. 348).

Im Strafverfahren hat sie sich immer korrekt und kooperativ verhalten. Im Laufe des Strafverfahrens hat sie sich keine weiteren Delikte zuschulden kommen lassen. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht erkennbar. Die Täterkomponenten wirken sich neutral auf die Strafe aus.

17. Konkretes Strafmass

Das konkrete Strafmass beträgt somit 10 Strafeinheiten. In diesem Bereich kommt einzig eine Geldstrafe als angemessene Strafart in Frage. Die Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe bestimmt das Gericht nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. III.16.) sehen die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten sehr schlecht aus. Sie ist auf öffentliche Unterstützung angewiesen. In Anbetracht ihres Alters und ihrer Ausbildung hat sie wenig Möglichkeiten, ihre Einkommenssituation in Zukunft massgeblich zu verbessern. Es erscheint daher angemessen, den Tagessatz auf das Minimum von CHF 10.00 (vgl. BGE 135 IV 180 E. 1.4) festzusetzen. Die Geldstrafe beträgt 10 Tagessätze zu CHF 10.00, total CHF 100.00.

Die von der Beschuldigten ausgestandene Polizeihaft von einem Tag ist in Anwendung von Art. 51 aStGB im Umfang von einem Tagessatz an die Geldstrafe anzurechnen.

18. Bedingter Vollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB).

Die Beschuldigte hat keine Vorstrafen. Andere Gründe, um auf eine ungünstige Legalprognose zu schliessen, liegen keine vor. Für die Geldstrafe ist daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 aStGB auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen.

19. Verbindungsstrafe

Gemäss Art. 42 Abs. 4 aStGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Für die theoretischen Grundlagen wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 291, S. 30 der Urteilsbegründung).

Die Kammer erachtet eine Verbindungsstrafe im vorliegenden Fall nicht als angebracht. Die Durchführung eines Strafverfahrens war für die Beschuldigte bereits eine grosse Belastung. Auf einen zusätzlichen Denkkzettel ist zu verzichten. Im Übrigen käme einer Verbindungsstrafe aufgrund der tiefen Geldstrafe von total CHF 100.00 sowieso lediglich symbolische Wirkung zu.

V. Kosten und Entschädigung

20. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Aufgrund des neu erfolgten Teilfreispruches hat die Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, die in der Höhe von CHF 1'900.00 zu bestätigen sind, nur noch im Umfang der Hälfte, ausmachend CHF 950.00, zu tragen. Die andere Hälfte geht zu Lasten des Kantons Bern.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden pauschal bestimmt auf insgesamt CHF 3'000.00 (vgl. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Die Kammer erachtet die Beschuldigte aufgrund des Teilfreispruches im oberinstanzlichen Verfahren im Umfang der Hälfte als obsiegend. Sie hat somit die Hälfte

der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'500.00, zu tragen. Da die Privatkläger mit ihren Anträgen im oberinstanzlichen Verfahren teilweise unterlegen sind, haben sie die andere Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Die beiden Privatkläger haften für die Bezahlung der Verfahrenskosten solidarisch.

21. Entschädigung

21.1 Entschädigung der Beschuldigten

Nach Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf die Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen wird oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. b und f der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811).

Entsprechend der Tragung der Verfahrenskosten ist die Beschuldigte für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang der Hälfte für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu entschädigen. Die Entschädigung wird bemessen auf der Grundlage der angemessenen Kostennote von Rechtsanwalt B._____ vom 27. Juni 2019 von insgesamt CHF 5'848.10 (pag. 237 ff.). Die Entschädigung der Beschuldigten für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren beträgt somit CHF 2'924.05 (inkl. Auslagen und MWST).

Dasselbe gilt im oberinstanzlichen Verfahren. Der Beschuldigten wird im Umfang ihres Obsiegens im Umfang der Hälfte eine Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte ausgerichtet. Diese wird auf der Grundlage der angemessenen Kostennote von Rechtsanwalt B._____ vom 11. Januar 2021 von insgesamt CHF 3'621.40 (pag. 375 ff.) bemessen. Die Entschädigung der Beschuldigten für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren beträgt damit CHF 1'810.70 (inkl. Auslagen und MWST). Dieser Betrag wurde im ursprünglichen Urteilsdispositiv vom 11. Januar 2021 fälschlicherweise mit CHF 1'278.90 ausgewiesen, was der Entschädigung der Privatklägerschaft für das erstinstanzliche Verfahren entspricht. Dieses offensichtliche Versehen ist in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 StPO zu berichtigen. Da es sich bei der unrechtmässigen Aneignung um ein Officialdelikt handelt, sind die Entschädigungen vom Staat zu tragen (vgl. Art. 432 Abs. 2 StPO e contrario; Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. Dezember E. 4.2.6). Die Privatkläger waren nicht berufungsführende Partei, sodass ihnen die Entschädigung der Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren nicht auferlegt werden kann (vgl. BGE 139 IV 45).

21.2 Entschädigung der Privatkläger

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie ob-

siegt (Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens werden die Privatklässer sowohl erst- und oberinstanzlich je hälftig als obsiegend betrachtet. Für das erstinstanzliche Verfahren steht ihnen noch die Hälfte der erstinstanzlich zugesprochenen Entschädigung von insgesamt CHF 2'557.85, ausmachend CHF 1'278.90 (inkl. Auslagen und MWST), zu. Für das oberinstanzliche Verfahren wird die Entschädigung antragsgemäss nach Ermessen festgesetzt. Die Kammer erachtet einen Zeitaufwand von rund drei Stunden zum örtlichen Tarif von CHF 250.00 pro Stunde für angemessen. Davon ist die Hälfte plus MWST, ausmachend CHF 403.90, als Entschädigung auszusprechen. Die beiden Privatklässer sind Solidargläubiger. Die Beschuldigte wird zur Bezahlung der Entschädigungen an die Privatklässer verurteilt.

22. Verrechnung

Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).

Die Entschädigung der Beschuldigten für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren wird verrechnet mit den von ihr zu tragenden erstinstanzlichen und oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

VI. Verfügungen

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. April 2018 (pag. 38) beschlagnahmte Armbanduhr steht aufgrund des Freispruchs der Beschuldigten vom Vorwurf der unrechtmässigen Aneignung nicht im Zusammenhang mit einer Straftat. Über die zivilrechtlichen Anspruchsverhältnisse in Bezug auf die Uhr war im vorliegenden Strafverfahren nicht zu entscheiden. Die Privatklässer haben lediglich eine «Strafklage» (vgl. pag. 2) und keine Zivilklage im Sinne von Art. 122 ff. StPO eingereicht. Die Eigentums- und Anspruchsverhältnisse wären in einem Zivilverfahren zu klären. Die Armbanduhr wird vorliegend der Beschuldigten, bei der sie beschlagnahmt worden war und die somit deren Besitzerin war, nach Rechtskraft des Urteils wieder ausgehändigt.

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A._____ wird freigesprochen

von der Anschuldigung der **unrechtmässigen Aneignung**, angeblich begangen am 17.05.2017 in H._____, z.N. der Erbengemeinschaft F._____;

unter Tragung der Hälfte der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 1'900.00, ausmachend CHF 950.00, **durch den Kanton Bern**.

unter Tragung der Hälfte der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 3'000.00, ausmachend **CHF 1'500.00**, **durch die Strakläger C._____ und D._____** in solidarischer Haftbarkeit.

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren von **CHF 2'924.05** an A._____. Die Entschädigung wird verrechnet mit den von A._____ zu tragenden erstinstanzlichen und oberinstanzlichen Verfahrenskosten gemäss Ziff II. 2.+ 3.

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren von **CHF 1'810.70** (inkl. Auslagen und MWST) an A._____.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **Veruntreuung**, begangen am 09.03.2017 in G._____, zum Nachteil der Erbengemeinschaft F._____ (Deliktsbetrag von CHF 574.18);

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 51, 138 Ziff. 1 Abs. 2 (a)StGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von **10 Tagessätzen zu CHF 10.00**, ausmachend total **CHF 100.00**.

Die Polizeihaft von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

2. Zur Bezahlung der Hälfte der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 1'900.00, ausmachend **CHF 950.00**. Diese werden mit ihrem Entschädigungsanspruch für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren gemäss Ziff. I. verrechnet.
3. Zur Bezahlung der Hälfte der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 3'000.00, ausmachend **CHF 1'500.00**. Diese werden mit ihrem Entschädigungsanspruch für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren gemäss Ziff. I. verrechnet.

III.

A._____ wird weiter in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO **verurteilt:**

1. Zur Bezahlung einer anteilmässigen (1/2) **Entschädigung** für notwendige Aufwendungen im **erstinstanzlichen Verfahren** von **CHF 1'278.90** (inkl. MWST und Auslagen) an die Strakläger C._____ und D._____ (als Solidargläubiger).
2. Zur Bezahlung einer anteilmässigen (1/2) **Entschädigung** für notwendige Aufwendungen im **oberinstanzlichen Verfahren** von **CHF 403.90** (inkl. MWST) an die Strakläger C._____ und D._____ (als Solidargläubiger).

IV.

Weiter wird verfügt:

Die beschlagnahmte Armbanduhr, J._____, K._____, Modell L._____, wird nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils, an A._____ als vormalige Besitzerin zurückgegeben.

V.

Schriftlich zu eröffnen:

- der Beschuldigten/Berufungsführerin, v.d. Rechtsanwalt B._____
- den Straklägern 1 + 2, beide v.d. Fürsprecher E._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 11. Januar 2021
(Ausfertigung am: 4. Februar 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Obergerichtssuppleant Zbinden
i.V. Oberrichterin Friederich Hörn
Die Gerichtsschreiberin:

Hiltbrunner
i.V. Ragonesi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.